

# 1. SATZUNG

## ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER BEITRÄGE FÜR DEN AUSBAU DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSANLAGEN DER STADT THALE IN DER KERNSTADT THALE UND IN DEN ORTSTEILEN FRIEDRICHSBRUNN, NEINSTEDT, STECKLENBERG, TRESEBURG, WARNSTEDT UND WEDDERSLEBEN (STRASSENBAUSBAUBEITRAGSSATZUNG)

Gemäß § 5, § 8 Abs. 1, § 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 2 und § 6 a Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 28.07.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Thale in der Kernstadt Thale und in den Ortsteilen Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg Treseburg, Warnstedt und Weddersleben (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 25.06.2015 beschlossen:

### § 1 Satzungsänderungen

I.  
**Paragraf 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:**  
Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu Abrechnungsgebieten zusammengefasst, wie sie sich aus den als Anlage 3 der Satzung beigefügten Plänen und aus den als Anlage 2 beigefügten Listen der Verkehrsanlagen ergeben. Die Anlagen 2 und 3 sind Bestandteil der Satzung.

II.  
**Paragraf 12 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:**  
Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind nur begrenzt zu veranlagen oder heranzuziehen. Die durchschnittlichen Wohngrundstücksflächen wurden für die Kernstadt Thale und für jeden Ortsteil der Stadt Thale getrennt ermittelt und in der Anlage 1 der Satzung dargestellt, die Bestandteil der Satzung ist.

III.  
Der als **Anlage 3 „AG Oberstadt 1 mit Kennzeichnung der Verkehrsanlagen“** der Satzung beigefügte Plan wird durch den als **Anlage 3 „AG Oberstadt 1 mit Kennzeichnung der Verkehrsanlagen“** beigefügten Plan ersetzt.

### § 2 Übergangsregelung

Durch diese Satzung wird die Gesamtheit der Gebührenpflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Thale in der Kernstadt Thale und in den Ortsteilen Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg Treseburg, Warnstedt und Weddersleben (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 25.06.2015.

### § 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 26.07.2015 in Kraft.

Thale, 29.07.2016



Balcerowski  
Bürgermeister



